



Statuten des Vereins „Böimige Naturprojekte“

1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen Verein „Böimige Naturprojekte“ besteht mit Sitz in Worb ein unabhängiger Verein, im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2. Vereinszweck

Der Verein ermöglicht und organisiert naturpädagogische Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Er gibt Impulse für eine eigenständige, entdeckende, wertschätzende und positive Naturbeziehung

Dies geschieht insbesondere durch Initiierung und Führung von Waldspielgruppen, Freizeitangeboten und weiteren Projekten naturpädagogischer Ausrichtung.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral und nicht gewinnorientiert.

3. Mittel

Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch:

- a. Elternbeiträge der Angebote
- b. Mitgliederbeiträge
- c. Spenden
- d. Sponsorenbeiträge
- e. Subventionen

Zum Betrieb der Waldaktivitäten werden nach Möglichkeit kostendeckende Beiträge erhoben.

Die Mitgliedschaft im Verein ist für die Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit kostenlos.

4. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle

6. Mitglieder

Mitglied werden können alle natürlichen oder juristischen Personen. Die Aufnahme erfolgt durch Einzahlung des Jahresbeitrages. Vorbehalten bleibt die Ablehnung durch den Vorstand.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. August. Ein Austritt erfolgt stillschweigend per Ende des Vereinsjahres, sofern die Mitgliedschaft nicht durch Einzahlung eines weiteren Jahresbeitrages erneuert wird.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

7. Mitgliederversammlung

Organisation

Die Mitgliederversammlung, die ordentlicherweise einmal jährlich stattfindet, wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und muss spätestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden bei den Mitgliedern eintreffen.

Die Vereinsmitglieder können Anträge stellen. Die Anträge müssen dem Vorstand mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstag schriftlich eingereicht werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder durchgeführt, sofern ein solches schriftlich an den Vorstand gestellt wird. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Vorstand oder mind. fünf Mitglieder verlangt werden.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Statutenrevisionen und der Auflösung des Vereins müssen 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen. Der Präsident / die Präsidentin gibt den Stichentscheid.

Aufgaben

Die Mitgliederversammlung

- legt die Grundzüge der Vereinstätigkeit fest
- wählt den Vorstand
- wählt den Präsidenten / die Präsidentin
- wählt die Revisorenstelle
- nimmt die Geschäftsberichte, die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle ab
- entlastet die geschäftsführenden Organe
- beschliesst über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins
- legt den Mitgliederbeitrag fest

8. Vorstand

Organisation

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Präsident / die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Nach Ablauf der Amtsdauer sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Ein freiwilliger Rücktritt muss dem Vorstand mindestens drei Monate im Voraus angekündigt werden.

Der Vorstand wird vom Präsidenten / von der Präsidentin zu einer Sitzung einberufen, so oft es die anfallenden Geschäfte erfordern oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder eine Sitzung beim ihm / ihr verlangen.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Der Präsident / die Präsidentin hat den Stichentscheid.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Auf Antrag des Vorstands müssen Vorstandsmitglieder in den Ausstand treten.

Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Erledigung aller Geschäfte, die durch diese Statuten nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder durch Mandate oder Anstellungen abgegeben werden.
- b. Initiierung von nötigen Schritten, um Projekte im Sinne des Vereinszwecks anbieten zu können.
 - i. Anstellung von Mitarbeitenden
 - ii. Genehmigung von Reglementen und Pflichtenheftern
- c. Vertretung des Vereins nach aussen
- d. Finanzielle Führung des Betriebs
- e. Regelung der Unterschriftenberechtigungen

Der Vorstand kann verschiedene Aufgaben wie das Sekretariat oder die Buchhaltung im Mandat vergeben. Der Vorstand legt entsprechende Pflichtenhefte fest und wählt die Ausführenden.

9. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist möglich.

Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision zuhanden der Mitgliederversammlung durch.

10. Auflösung

Bei Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen auf eine steuerbefreite Institution mit ähnlichen Zielsetzungen und Sitz in der Schweiz übertragen, welche die Mitgliederversammlung bestimmt.

11. Schlussbestimmungen

Die Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

Sie sind in der konstituierenden Versammlung vom 9.5.2016 einstimmig angenommen worden.